Leistungsbeschreibung

für die

Lieferung von Erdgas
an die Abnahmestellen
des Landratsamtes Forchheim

ab

01.09.2020

Der Landkreis Forchheim (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) schreibt die Lieferung von Erdgas mit Lieferbeginn ab 01.09.2020 für einen Lieferzeitraum von 2 Jahren und 4 Monaten mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr in einem Offenen Verfahren europaweit aus.

Mit Zuschlagserteilung kommt mit dem auf Grund dieser Ausschreibung erfolgreich berücksichtigten Bieter (nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt) und dem Auftraggeber ein Liefervertrag über die Versorgung mit Erdgas gemäß den **Besonderen Vertragsbedingungen/Erdgasliefervertrag** zustande. Die Versorgung umfasst die Lieferung von Erdgas einschließlich Netznutzung und sämtliche damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten im Rahmen eines "All-Inclusive-Vertrages".

Ziel des Vertrages ist eine sichere Versorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen.

1. Energiebedarf und Abnahmestellen

Entsprechend den in den Abnahmestellenlisten aufgeführten Daten beträgt der Gesamterdgasbedarf der Teilnehmer 2.430.926 kWh je Lieferjahr und teilt sich auf 5 Abnahmestellen auf.

Die in den Abnahmestellenlisten angegebenen Verbrauchswerte basieren überwiegend auf den Verbrauchsdaten des Jahres 2019. Die Abnahmestelle Ehrenbürg-Gymnasium Forchheim (lfd. Nr. 3 der Abnahmestellenliste Los 1) verfügt über eine registrierende Leistungsmessung (RLM). Hierfür sind die Lastgangdaten 2019 den Ausschreibungsunterlagen beigefügt.

Da der Verbrauch weitgehend von der Außentemperatur abhängig ist, können sich jährlich deutlich voneinander abweichende Verbrauchswerte ergeben. Für die Wertung der Angebote werden die in der jeweiligen Abnahmestellenliste genannten Verbrauchswerte herangezogen.

Alle angegebenen Daten dienen lediglich zur Orientierung und stellen keine verbindlichen Verbrauchswerte dar.

Sofern der Auftraggeber über den Gesamterdgasbedarf von 2.430.926 kWh je Lieferjahr hinaus Erdgas benötigt, wird dieser auf Wunsch des Auftraggebers vom Auftragnehmer zu gleichen Bedingungen bereitgestellt und an die Übergabestelle geliefert. Sofern die genannte Erdgasmenge unterschritten wird, ist der Auftraggeber zur Abnahme der Differenzmenge nicht verpflichtet.

2. Losaufteilung

Die Ausschreibung erfolgt in 2 Losen. Los 1 umfasst die 3 Abnahmestellen im Netzgebiet der EFG Erdgas Forchheim GmbH mit einem Erdgasbedarf von 2.119.601 kWh/Jahr. Los 2 umfasst die 2 Abnahmestellen im Netzgebiet der Gasversorgung Ebermannstadt GmbH mit einem Erdgasbedarf von 311.325 kWh/Jahr.

3. Erdgasqualität und Marktgebiete

Die an die einzelne Abnahmestelle zu liefernde Erdgasqualität ist H-Gas. Alle Abnahmestellen sind dem Marktgebiet NCG zugeordnet.

4. Netzgebiete

Die Abnahmestellen liegen in den Netzgebieten der EFG Erdgas Forchheim GmbH und der Gasversorgung Ebermannstadt GmbH. Die genaue Zuordnung ist der Abnahmestellenliste zu entnehmen.

5. Biogas

Der Auftragnehmer soll dem Auftraggeber die Möglichkeit einräumen, an Stelle des angebotenen konventionellen Erdgas auch Erdgas mit einer 10% Beimischung von Bioerdgas für die gesamte Menge oder nur für eine Teilmenge zu beziehen. Der hierfür berechnete Aufpreis in Ct/kWh ist in das entsprechende Feld des Preisblatts einzutragen. Der angegebene Aufpreis für die Bioerdgasbeimischung fließt nicht in die Wertung des Angebots ein. Bieter, die keine Möglichkeit haben, Erdgas mit einer Beimischung von 10% Bioerdgas anzubieten, können das entsprechende Feld im Preisblatt freilassen. Dies führt nicht zu einem Ausschluss aus der Wertung.

6. Angebotspreiskorrektur

Zwischen der Angebotsstellung durch die Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein zeitlicher Abstand von mehreren Wochen. Um das damit verbundene unternehmerische Risiko zu minimieren, werden die Angebotspreise nach der Zuschlagserteilung um eine Angebotspreiskorrektur (APK) angepasst.

Die Angebotspreiskorrektur wird vom Auftraggeber einheitlich für alle Bieter vorgegeben und errechnet sich nach folgender Formel:

APK = (PreisZ - PreisA) / 10 in Ct/kWh

Dabei bedeuten:

APK: Angebotspreiskorrektur

PreisA: Gewichteter Mittelwert der Settlementpreise des Monatskontrakts 9 2020 („NCG Settlement Prices Month Futures“), des Quartalskontrakts IV 2020 („NCG Settlement Prices Quarter Futures“) und der Jahreskontrakte 2021 und 2022 („NCG Settlement Prices Calendar Futures“) am fünften Handelstag vor dem Ende der Angebotsfrist.

PreisZ: Gewichteter Mittelwert der Settlementpreise des Monatskontrakts 9 2020 („NCG Settlement Prices Month Futures“), des Quartalskontrakts IV 2020 („NCG Settlement Prices Quarter Futures“) und der Jahreskontrakte 2021 und 2022 („NCG Settlement Prices Calendar Futures“) am ersten Handelstag nach der Zuschlagserteilung.

Die Jahreskontrakte werden jeweils mit dem Faktor 1, der Quartalskontrakt IV 2020 mit dem Faktor 0,36 und der Monatskontrakt 9 2020 mit dem Faktor 0,03 gewichtet.

Die Settlementpreise sind jeweils in der Einheit €/MWh in die Formel einzusetzen und beziehen sich auf die Veröffentlichungen der Energiehandelsplattform EEX – Natural Gas Markets am Terminmarkt („Futures market“). Die gemittelten Settlementpreise werden auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet. APK wird auf 3 Stellen hinter dem Komma gerundet.

Beispiel:

Die Settlementpreise wurden für den fünften Handelstag vor dem Ende der Angebotsfrist als gewichtetes Mittel mit 18,00 €/MWh und für den ersten Handelstag nach Zuschlagserteilung mit 18,50 €/MWh veröffentlicht. Die Formeln lauten dann wie folgt:

APK: (18,50 – 18,00) / 10 = 0,050 Ct/kWh

Aus der Formel ergibt sich somit eine Differenz von + 0,05 Ct/kWh. Dementsprechend erhöhen sich somit die angebotenen Arbeitspreise für die Erstlaufzeit.

7. Vertragsverlängerung

Die Erdgaspreise für das Verlängerungsjahr werden entsprechend der Preisentwicklung der Erdgasterminpreise der europäischen Handelsplattform EEX – Natural Gas Markets für das Marktgebiet NCG angepasst. Ausgangspreise sind dabei die für die Erstlaufzeit vom 01.09.2020 06:00 Uhr bis 01.01.2023 06:00 Uhr geltenden Erdgaslieferpreise. Für das jeweilige Verlängerungsjahr werden die Terminpreise herangezogen, die am ersten Börsentag des Monats April in dem Kalenderjahr gelten, das dem Verlängerungsjahr vorausgeht. Als Ausgangsbasis werden die Terminpreise des Handelstags herangezogen, die für die Preisbildung der Erstlaufzeit maßgebend waren. Da in dieser Ausschreibung auch die Angebotspreiskorrektur für die Angebotsphase zu berücksichtigen ist, ist die Ausgangsbasis für die Preisbildung der Verlängerungsjahre der erste Handelstag nach der Zuschlagserteilung.

Die Preisdifferenz für das Verlängerungsjahr (PDV) errechnet sich nach folgender Formel:

PDV = (PreisV - PreisZ) / 10 in Ct/kWh

Dabei bedeuten:

PreisZ: Gewichteter Mittelwert der Settlementpreise des Monatskontrakts 9 2020 („NCG Settlement Prices Month Futures“), des Quartalskontrakts IV 2020 („NCG Settlement Prices Quarter Futures“) und der Jahreskontrakte 2021 und 2022 („NCG Settlement Prices Calendar Futures“) am ersten Handelstag nach der Zuschlagserteilung.

PreisV: Settlementpreis des Jahreskontrakts des Verlängerungsjahres 2023 („NCG Settlement Prices Calendar Futures“) am ersten Handelstag des Monats April des dem Verlängerungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.

Die Jahreskontrakte werden jeweils mit dem Faktor 1, der Quartalskontrakt IV 2020 mit dem Faktor 0,36 und der Monatskontrakt 9 2020 mit dem Faktor 0,03 gewichtet.

Die Settlementpreise sind jeweils in der Einheit €/MWh in die Formel einzusetzen und beziehen sich auf die Veröffentlichungen der Energiehandelsplattform EEX – Natural Gas Markets am Terminmarkt („Futures market“). Die gemittelten Abrechnungspreise werden auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet. PDV wird auf 3 Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Auswahl eines abweichenden Stichtags zur Ermittlung der Preisdifferenz des jeweiligen Verlängerungsjahres ist zulässig, sofern beide Vertragspartner schriftlich zustimmen.

Beispiel:

Die Vertragsbedingungen werden bis Ende März 2022 von keiner der beiden Vertragsparteien gekündigt, so dass die Erdgasbelieferung um 1 Jahr ab dem 01.01.2023 in Verlängerung geht. Demzufolge sind für das Verlängerungsjahr 2023 die Settlementpreise vom ersten Handelstag im April 2022, also von Freitag, den 01. April 2022, in die Preisformel für PreisV einzusetzen. Diese liegen in diesem Beispiel bei 29,75 €/MWh.

Die Settlementpreise wurden für den 1. Handelstag nach Zuschlagserteilung als gewichtetes Mittel mit 18,50 €/MWh für die Erstlaufzeit veröffentlicht. Somit ergibt sich folgende Berechnung:

PDV = (19,75 – 18,50) / 10 = 0,125 Ct/kWh

Aus der Formel ergibt sich dadurch eine Differenz von 0,125 Ct/kWh. Die Arbeitspreise für das Verlängerungsjahr 2023 ergeben sich aus den Arbeitspreisen der Erstlaufzeit zuzüglich 0,125 Ct/kWh.